



GEMEINDE
STETTLEN

Organisationsreglement

02.02.2018

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNG	5
<i>Zweck</i>	5
2. DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN.....	5
<i>Gebiet und Bevölkerung</i>	5
<i>Aufgabenwahrnehmung</i>	5
<i>Grundsätze der Aufgabenerfüllung</i>	5
<i>Mitteleinsatz</i>	5
<i>Produktdefinitionen</i>	6
<i>Führungsinstrumente</i>	6
<i>Übertragung von Aufgaben an Dritte</i>	6
<i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>	6
<i>Information</i>	6
3. ORGANISATION.....	7
A. Gemeindeorgane.....	7
<i>Organe</i>	7
<i>Wählbarkeit</i>	7
<i>Amtsdauer</i>	7
<i>Minderheit</i>	7
<i>Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss</i>	8
<i>Ausstand</i>	8
<i>Sorgfalts- und Schweigepflicht</i>	8
<i>Verantwortlichkeit</i>	8
<i>Protokoll</i>	8
B. Die Stimmberechtigten	8
<i>Grundsatz</i>	8
<i>Stimmrecht</i>	9
<i>Urnenwahlen</i>	9
<i>Gemeindeversammlung</i>	9
a) <i>Einberufung</i>	9
b) <i>Öffentlichkeit</i>	9
c) <i>Protokollgenehmigung</i>	9
d) <i>Wahlgeschäfte</i>	10
e) <i>Sachgeschäfte</i>	10
C. Gemeinderat	11

Mitgliederzahl.....	11
Aufgaben.....	11
Zuständigkeiten.....	11
Ausgaben.....	12
D. Rechnungs- und Resultateprüfungsorgan	13
Rechnungsprüfungsorgan	13
Resultateprüfungsgang	13
a) Zuständigkeit.....	13
b) Aufgaben	13
c) Berichterstattung.....	13
d) Akteneinsichtsrecht.....	13
E. Kommissionen.....	13
Kommissionen.....	13
Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis.....	14
F. Gemeindepersonal.....	14
Grundsatz.....	14
4. DIE POLITISCHEN RECHTE	14
Initiative.....	14
a) Grundsatz.....	14
b) Vorprüfung und Sammelfrist.....	15
c) Gültigkeit.....	15
d) Behandlungsfrist.....	15
e) Gegenvorschlag	15
Referendum	15
Petition.....	16
5. DATENSCHUTZ.....	16
Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	16
Listenauskünfte	16
6. FINANZHAUSHALTSVORSCHRIFTEN	16
Grundsatz.....	16
Verantwortlichkeit.....	17
Organisation.....	17
Transparenz.....	17
Nachkredite.....	17
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

<i>Aufhebung von Kommissionen</i>	18
<i>Aufhebung von Reglementen</i>	18
<i>Inkrafttreten</i>	18
<i>Übergangsfrist</i>	18
Anhang I Ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis.....	22

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1998, Artikel 11,

nachfolgendes Organisationsreglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Zweck

Art. 1

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Grundzüge der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung ihrer Organe sowie die Finanzordnung.

2. DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

*Gebiet und
Bevölkerung*

Art. 2

¹Die Einwohnergemeinde besteht aus dem Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.

²Sie ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aufgabenwahrnehmung

Art. 3

¹Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

²Die Gemeindeorgane erfüllen ihre Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel.

*Grundsätze der
Aufgabenerfüllung*

Art. 4

Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

Mitteleinsatz

Art. 5

Die Gemeinde setzt ihre Mittel mass- und wirkungsvoll ein und

- a) definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b) weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c) setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher

Produktdefinitionen **Art. 6**

¹Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

²Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgen.

Führungsinstrumente **Art. 7**

¹Der Gemeinderat kann die für die Leistungen nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich:

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) Bevölkerungsbefragungen,
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen,
- e) eine Projektorganisation

²Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte **Art. 8**

¹Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

²Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement festzuhalten, wenn diese:

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann oder
- b) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt
- c) eine bedeutende Leistung betrifft

Zusammenarbeit mit Dritten **Art. 9**

¹Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben wirksamer oder wirtschaftlicher erfüllt werden können.

Information **Art. 10**

¹Die Gemeindeorgane sorgen für eine angemessene Information nach den Grundsätzen der kantonalen Gesetzgebung über

Information und Datenschutz.

²Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht bereit.

3. ORGANISATION

A. Gemeindeorgane

Organe

Art. 11

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Wählbarkeit

Art. 12

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Amtsdauer

Art. 13

¹Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre (4). Eine Amtsdauer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³Behördenmitglieder haben mit Beendigung ihrer Amtszeit von sämtlichen von Amtes wegen ausgeübten Funktionen in anderen Gremien zurückzutreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

⁴Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Minderheit

Art. 14

Bei Mehrheitswahlen von Gemeindeorganen ist auf die Vertretung der Minderheiten nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes Rücksicht zu nehmen.

*Unvereinbarkeit/
Verwandtenaus-
schluss*

Art. 15

¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Ausstand

Art. 16

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

*Sorgfalts- und
Schweigepflicht*

Art. 17

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

²Über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen.

³Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung der Amtstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.

Verantwortlichkeit

Art. 18

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

²Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Kommissionen und des Gemeindepersonals. Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Protokoll

Art. 19

¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

²Der Gemeinderat regelt durch Verordnung Form, Inhalt, Einsicht und Aufbewahrung der Protokolle.

B. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 20

Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde. Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemein-

deversammlung.

Stimmrecht

Art. 21

¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten (3) in der Gemeinde wohnen.

²Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 22

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde, respektive Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident), der gleichzeitig als Gemeinderat vorzuschlagen ist

Gemeindeversammlung

Art. 23

¹Die Gemeindeversammlung versammelt sich zwingend

a) Einberufung

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen und allgemein über anstehende Geschäfte orientiert zu werden
- b) im zweiten Halbjahr, um namentlich das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen
- c) innert 60 Tagen (sechzig), wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

²Der Gemeinderat kann bei Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

b) Öffentlichkeit

Art. 24

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder ihre Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.

c) Protokollgenehmigung

Art. 24a

¹Der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung legt das Protokoll spä-

testens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache/n und genehmigt das Protokoll. Der Genehmigungsentscheid wird unverzüglich publiziert.

Art. 25

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

²Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

³Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet über Rechtsfragen.

d) Wahlgeschäfte

Art. 26

Die Gemeindeversammlung wählt jährlich eine externe professionelle Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan).

e) Sachgeschäfte

Art. 27

¹Die Versammlung beschliesst:

- a) den Erlass und die Änderung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern sowie die Abgaben aufgrund entsprechender Reglemente
- c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.- und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-
- d) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden, deren Reglemente und Sachgeschäfte, soweit sie den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- e) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, soweit damit jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- verbunden sind
- f) die Einleitung des Verfahrens über Gebietsveränderungen der Gemeinde (blosse Gebietsbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates)
- g) allfällige Produktedefinition im Sinne von Art. 6 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

²Um die Zuständigkeit (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) zu bestimmen, werden den Ausgabenkompetenzen gleichgestellt:

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen (z.B. Defizitgarantie etc.)
- b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend ist beim Erwerb der vereinbarte Preis, bei der Veräusserung der Verkaufspreis oder der Schätzwert. Bei Tausch-

geschäften ist der Wert des höher bewerteten Grundstückes, bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen der fünffache Wert einer Jahresleistung massgebend

- c) Finanzanlagen in Immobilien
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- e) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- f) Anhebung oder Beilegung von Zivilprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- g) Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) Verzicht auf Einnahmen

³Bei Leasinggeschäften sind immer die Kosten der Direktbeschaffung (Kauf) massgebend.

C. Gemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 28

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 28a

¹Die Aufgaben der Präsidentin/ des Präsidenten regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung. Die Entschädigung wird aufgrund der Anforderungen der Aufgaben festgelegt und im Anhang zur Personalverordnung geregelt.

²Die Entschädigung fällt höher aus, wenn die Präsidentin/ der Präsident für ihre/ seine Aufgabenerfüllung eine Anwesenheit in der Gemeindeverwaltung während mindestens einem halben, zeitlich zusammenhängenden Arbeitstag pro Woche wählt.

Zuständigkeiten

Art. 29

¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

²Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Art. 30

¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwal-

tungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Ressortorganisation des Gemeinderates
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung
- d) Zuständigkeiten und Organisation der im Organisationsreglement erwähnten Kommissionen
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
- f) Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis
- g) Unterschriftsberechtigung
- h) Grundsätze der Verwaltungsorganisation
- i) Die Berichterstattung
- j) Zuständigkeit und Kompetenzdelegation betreffend die Abgabe systematischer Listen

²Er erlässt weiter:

- a) die Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen mit dem Gebührentarif
- b) eine Verordnung über das Personalwesen
- c) eine Verordnung über das Schulwesen

³Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

- a) die Genehmigung des Finanzplans
- b) die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation
- c) den Abschluss von Versicherungsverträgen
- d) die Errichtung und Aufhebung von Stellen
- e) gebundene Ausgaben
- f) die strategische Ausrichtung der Schulen und der Tagesschule
- g) die Eröffnung oder Aufhebung von Schulen und Klassen
- h) die Einführung oder Aufhebung von freiwilligem Unterricht und Spezialunterricht
- i) alle im schulischen Bereich durch Gesetzgebung der Gemeinde übertragene Aufgaben, soweit er nicht deren Delegation beschliesst
- j) über Einbürgerungen

Ausgaben

Art. 31

¹Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 50'000.- im Jahr.

²Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) Einmalige Ausgaben von Fr. 200'000.- bis Fr. 400'000.-
- b) Wiederkehrende Ausgaben von Fr. 30'000.- bis Fr. 50'000.-

D. Rechnungs- und Resultateprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 32**

¹Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Gemeindebuchhaltung.

²Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Resultateprüfungsgang

Art. 33

a) *Zuständigkeit*

Erbringt die Gemeinde ganz oder teilweise ihre Leistungen nach den in den Artikeln 4-8 umschriebenen Grundsätzen, fällt die Resultateüberprüfung in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans.

b) *Aufgaben*

Art. 34

Das Rechnungsprüfungsorgan kontrolliert als Resultateprüfungsorgan periodisch und stichprobenweise die Zielerreichung gemäss Artikel 4-8 des Organisationsreglements.

c) *Berichterstattung*

Art. 35

Das Resultateprüfungsgang erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht (in alle Haushaltungen verteilt) über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.

d) *Akteneinsichtsrecht*

Art. 36

Das Resultateprüfungsorgan hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

E. Kommissionen

Kommissionen **Art. 37**

¹Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

²Die Stimmberechtigten können für Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen. Der Gemeinderat kann mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis in seinem Zuständigkeitsbereich einsetzen.

³Nichtständige Kommissionen können sowohl von den Stimmberechtigten als auch vom Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Beschluss eingesetzt werden.

⁴Der Auftrag von Spezialkommissionen ist inhaltlich und zeitlich befristet.

⁵Im Einsetzungsbeschluss regelt der Gemeinderat insbesondere die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

⁶Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflichten gelten für sämtliche Kommissionen.

Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 38

¹Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind:

a) die Hochbaukommission

²Die ständigen Kommissionen werden vom Gemeinderat gewählt und eingesetzt.

³Mitgliederzahl, Organisation und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden im Anhang 1 aufgeführt.

F. Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 39

¹Mitarbeitende mit einem prozentual definierten, dauernden Arbeitspensum werden öffentlich-rechtlich angestellt. Alle übrigen werden privat-rechtlich angestellt.

²Der Gemeinderat weist in der Personalverordnung jede Funktion einer oder mehreren Gehaltsklassen zu. Als Grundlage gelten die Gehaltsklassentabelle des Kantons sowie die kantonalen Personalbestimmungen.

³Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung die gemeindeinterne Zuständigkeit sowie Besserstellungen gegenüber der kantonalen Regelung.

⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

4. DIE POLITISCHEN RECHTE

Initiative

Art. 40

a) *Grundsatz*

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie:

a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist

b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist

- c) nicht rechtswidrig ist
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f) innerhalb der Frist von Artikel 41 Absatz 3 eingereicht wird

b) Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 41

¹Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

²Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten (6) seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht sein.

c) Gültigkeit

Art. 42

¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 40, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d) Behandlungsfrist

Art. 43

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten (9) seit der Einreichung.

e) Gegenvorschlag

Art. 44

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Referendum

Art. 45

¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen (dreissig) seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von über Fr. 200'000.- bis Fr. 400'000.- (wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 30'000.- bis Fr. 50'000.-) der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

²Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im „Anzeiger Region Bern“ bekannt gemacht.

³Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Zeit von Schulferien fällt.

Petition

Art. 46

¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

²Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten (6).

5. DATENSCHUTZ

*Aufsichtsstelle für
Datenschutz*

Art. 47

¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

²Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 48

¹Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. Er kann eine diesbezügliche Verordnung erlassen.

²Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann in der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts betreffend systematischer Bekanntgabe und Sperrung der Daten sind vorbehalten.

6. FINANZHAUSHALTSVORSCHRIFTEN

Grundsatz

Art. 49

Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

- a) Gesetzmässigkeit
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) Sparsamkeit
- d) Dringlichkeit
- e) Wirkungsorientierung

- f) Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts
- g) Verursacherfinanzierung
- h) Vorteilsabgeltung (z.B. Grundeigentümerbeiträge)

Verantwortlichkeit

Art. 50

Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Organisation

Art. 51

Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushalts und für ein wirksames internes Kontrollsystem.

Transparenz

Art. 52

Über Beschlüsse oder Dispositionen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlusskompetente Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Nachkredite

Art. 53

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

²Beträgt der Nachkredit nicht mehr als 10% (zehn) des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Art. 54

¹Die Gemeinde Stettlen erhebt auf dem amtlichen Wert eine Liegenschaftssteuer.

²Die Gemeindeversammlung beschliesst (Artikel 23 OgR) zusammen mit der Steueranlage die Höhe des Liegenschaftssteueransatzes.

³Die Steuerpflicht und Ausnahmen, die Steuerberechnung, der Steuersatz und das Verfahren sind in Artikel 259 bis 262 StG¹ geregelt.

⁴Das Rechtspflegeverfahren wird in Artikel 266 StG festgehalten, mit dem Gemeinderat als Einsprachebehörde.

⁵Für die Liegenschaftssteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht (Artikel 241 und 270 StG).

⁶Der Bezug der Liegenschaftssteuern wird der kantonalen

¹ Steuergesetz des Kantons Bern

Steuerverwaltung übertragen.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung von
Kommissionen*

Art. 55

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind folgende Kommissionen aufgelöst:

- a) Friedhofkommission
- b) Gesundheitskommission
- c) Gemeindeschatzungskommission
- d) Kommission zur Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen
- e) Steuerkommission
- f) Wehrdienstkommission

*Aufhebung von Reg-
lementen*

Art. 56

Mit der Inkraftsetzung vorliegenden Reglements sind folgende Reglemente aufgehoben:

- a) Datenschutzreglement vom 15.02.1995
- b) Steuerreglement vom 26.01.1946
- c) Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen vom 05.12.1988
- d) Krankenpflegereglement vom 29.05.1973
- e) Neuvermessung, Aufteilung der Vermarktungskosten vom 13.12.1983
- f) Organisationsreglement vom 11.11.1992 und die Bestimmungen der ersten Teilrevision vom 22.02.1994
- g) Sonntagsruhereglement vom 22.12.1906

Inkrafttreten

Art. 57

¹Dieses Reglement tritt, nach der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

²Die Teilrevision tritt mit ihrer Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Übergangsfrist

Art. 58

¹Bis Ende Legislatur 31.12.2007 oder bis zu einem Rücktritt besteht die Schulkommission aus 8 Mitgliedern

²Die Amtszeit der Schulkommission (Kommission mit Entscheidbefugnis) endet per 31.07.2018.

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2001 nahm dieses Reglement an:

Der Gemeindepräsident
Sig. Lorenz Hess

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Franziska Rebmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 4. Juni 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 5. Juni 2001) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 34, vom 4. Mai 2001, bekannt.

Stettlen, 6. Juli 2001

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Franziska Rebmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am 16.08.2001

Sig. M. Lutz, Vorsteher

Genehmigung der Teilrevision

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess
Gemeindepräsident

sig. Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Region Bern vom 7. Mai 2004 publiziert.

Stettlen, 9. Juli 2004

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Juli 2004

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt mit Publikation im Anzeiger Region vom 30. Juli 2004 per 1. August 2004 in Kraft.

Genehmigung der Teilrevision

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Präsident Sekretärin
L. Hess V. Zwahlen

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern vom 03. November 2006 publiziert.

Stettlen, 07.02.07

V. Zwahlen, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 09.01.2007

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt mit Publikation im Anzeiger Region vom 19.01.2007 per 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung Teilrevision vom 8.6.2010

Die Revision von Art. 15 und 16 sowie Anhang 1 Änderung 4. Sicherheitskommission und Streichung von 5. Gemeindeführungsorgan wird von der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2010 genehmigt.

10.6.2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

- Teilrevision vom 8.6.2010 per 1.7.2010
- Neue Zusammensetzung Sicherheitskommission mit Beginn der nächsten Amtsperiode 1.1.2012

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger vom 5. Mai 2010. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

12. Juli 2010

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung Teilrevision vom 9.12.2014

Die Revision von Art. 13, Abs. 2 – 5, Aufhebung Amtszeitbeschränkung wird von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 genehmigt.

10.12.2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess
Gemeindepräsident

sig. Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch AGR
21.01.2015

Inkrafttreten

- Teilrevision vom 9.12.2014 per 1.1.2016
- Aufhebung Amtszeitbeschränkung

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger vom 7. November 2014. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

12. Januar 2015

sig. Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung der Teilrevision

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2017.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess
Gemeindepräsident

sig. Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Region Bern vom 20. Oktober 2017. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

10. Januar 2018

sig. Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 02.02.2018.

Anhang I Ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis

1 Hochbaukommission	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Hochbau des Gemeinderates
Sekretariat	Bauverwaltung
Entscheidungsbefugnisse	Baubewilligungskompetenz gemäss Gemeindebau- reglement soweit diese nicht an die Bauverwaltung delegiert ist.
Kernaufgaben	Gemäss Gemeindebaureglement, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Baubewilligungsinstanz- Antragstellung an übergeordnete Bewilligungs- instanz- Betreuung der Liegenschaften der Gemeinde- Antragstellung in baulichen Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates lie- gen- Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich